

Bericht der Gefangenenbeauftragten

Zur Mitgliederversammlung am 3.12.2005 berichtete Sonja Vack, als Gefangenenbeauftragte des Komitees, über ihre Arbeit in den letzten beiden Jahren.

I. Die Beschäftigung mit der **Situation im Strafvollzug** ist eine **in der Satzung festgelegte Aufgabe**, auf die sich - neben anderen - die Gemeinnützigkeit gründet. Aus diesem Arbeitsschwerpunkt, der seit Gründung des Komitees bis heute kontinuierlich bearbeitet wird, ist die „Institution“ Gefangenenbeauftragte(r) entstanden. Die Aufgaben und Arbeit der Gefangenenbeauftragten übe ich nunmehr seit 1995 aus.

Die Tätigkeit besteht nach wie vor im Wesentlichen in der Bearbeitung von durchschnittlich mindestens 10 Briefen von Gefangenen pro Woche, die sich mit Problemen und der Bitte um Unterstützung und Hilfe durch das Komitee an uns wenden.

Die Mehrzahl der Anliegen, die an uns herangetragen werden, können wir nach wie vor überhaupt nicht aufgreifen. So schreibt z.B. Herr R.: „Hiermit möchte ich Sie um Überprüfung meines Falles bitten. Ich bin ein mehrfach zu Recht verurteilter Sexualstraftäter, aber mit meiner jetzigen Verurteilung kann ich mich nicht abfinden, weil ich mich für unschuldig halte ...“ Oder Herr D.: „Da mir aufgrund von zahlreichen Pro- und Kontra-



© Volker Maas

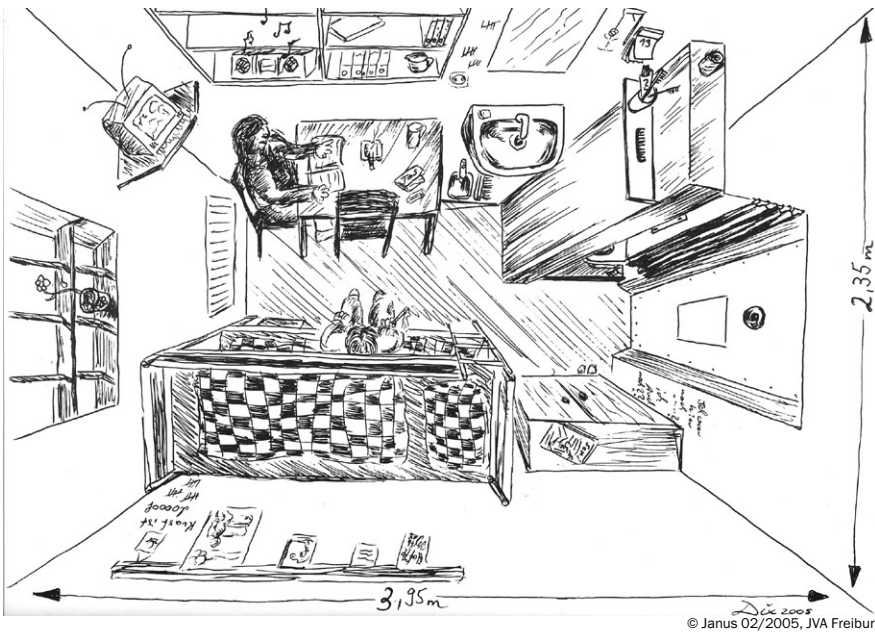
Komitee-Aktion: Gefangenenhilfe und „Bücher für Gefangene“

Hilfe für Gefangene und Kampf gegen menschenrechtswidrige Haftbedingungen sind zentrale Anliegen des Komitees. Diesen Aufgaben widmen wir die erste Ausgabe unserer INFORMATIONEN 2006. Seit Jahren erfüllt das Komitee Gefangenen auf Anfrage auch persönliche Bücherwünsche. Rund 400 Bücher jeweils im Wert von bis zu 20,- Euro werden vom Komitee-Sekretariat an Inhaftierte verschickt. Zwar sind manche Bücher über die Gefängnisbibliotheken oder die Buchfernleihe erhältlich. Aber ein eigenes Buch hat einen besonderen Stellenwert in der Zelle, in der oft kaum persönliche Gegenstände vorhanden oder zugelassen sind. Viele Gefangene wünschen sich auch oft Nachschlagewerke wie Duden oder das Strafvollzugsgesetz, eben Bücher, die man gerne regelmäßig zum Gebrauch zur Hand haben möchte.

Die Aktion „Bücher für Gefangene“ wird ausschließlich über Ihre Spenden finanziert. Weitere Spenden sind dringend erwünscht!

Spenden für
„Gefangenenhilfe“:

Konto: 8 024 618;
BLZ: 508 635 13
Volksbank Odenwald



Gutachten verschiedene und im Ergebnis stark abweichende Prognosen zugesprochen werden, die mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren sind, bitte ich Sie, meine Gutachten einer fachlichen Überprüfung zu unterziehen ...“ Das ist für uns natürlich nicht möglich, und der betreffende Gefangene erhält dann von uns einen persönlich gehaltenen Brief mit einer Absage.

Immer wieder frage ich mich, ob sich diese Arbeit wirklich „lohnt“ und was damit erreicht werden kann. An der Zahl der erfolgreichen Interventionen lässt sich eine solche Arbeit nicht messen. Wir sehen uns eher als eine Anlaufadresse, hier ist jemand, den man anschreiben kann, bei dem man seine Beschwerden oder auch mal seinen Frust loswerden kann, ohne dass daraus für den Fortgang des Vollzugs negative Konsequenzen entstehen. Und im einen oder anderen Fall können wir vielleicht tatsächlich die Informationen geben, die einem Gefangenen weiterhelfen. Oder man erhält tatsächlich das Buch, das man sich gewünscht hat. Dies alles hat für die Gefangenen einen Stellenwert, der nicht unterschätzt werden darf. Es kann wieder Mut machen, wenn Gefangene merken, dass es „da draußen“ doch noch Leute gibt, die ihnen zuhören.

II. Im letzten Bericht im Dezember 2003 hatte ich erstmals über den „Diezer Käfig“ berichtet, einen eingezäunten Hof, Kantlänge 7 mal 8 Meter, Zaunhöhe ca. 2.50 Meter, oben von einem Stacheldraht gekrönt. Hier verbringen Gefange-

ne, die diszipliniert werden, ihre eine Stunde Bewegung im Freien, in einer Art Käfigzwinger, einsehbar von 150 Zellenfenstern.

Unsere Versuche, die JVA Diez zu besuchen und diesen „Käfig“ in Augenschein nehmen und mit der Anstaltsleitung darüber sprechen zu können, fruchteten bis heute nicht. Es war und ist nicht möglich, Zutritt zu bekommen. Wir haben den Diezer „Käfig“ jetzt für den Besuch des CPT (Europäisches Komitee zur Prävention gegen Folter) vorgeschlagen und hoffen, dass eine Stellungnahme dieser Institution vielleicht doch irgendwann dazu führen kann, dass der „Käfig“ wieder verschwindet.

III. Alt-neue Themen sind angekommen:

Da wird einem an Hepatitis C erkrankten Untersuchungsgefangenen in Berlin durch die Anstaltsleitung die Aushändigung seiner verordneten homöopathischen Medikamente verweigert und die regelmäßige Verabreichung von Spritzen einfach nicht oder zu spät, also ganz unregelmäßig durchgeführt, obwohl die Staatsanwaltschaft die homöopathischen Medikamente ausdrücklich zugelassen hatte. Auf unsere ausführliche Nachfrage und Bitte, dafür Sorge zu tragen, dass die Medikamente regelmäßig verabreicht und ausgehändigt werden, lautet die lapidare Antwort: „Herr S. wird hier umfassend medizinisch versorgt. Er erhält die benötigten Medikamente. Weitere Auskünfte kann ich Ihnen nicht erteilen, da keine Entbindung von der ärztli-

chen Schweigepflicht vorliegt.“ Bleibt abzuwarten, ob nach Vorlage der Entbindungserklärung eine zufriedenstellende Antwort erfolgt. Wir sind eher skeptisch.

Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur Ausweisung strafällig gewordener Ausländer beschäftigt uns noch: War die Rechtsprechung bisher davon ausgegangen, dass Ausländer, die wegen bestimmter schwererer Delikte und vor allem auch wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt wurden, in der Regel auszuweisen waren, hat das Bundesverwaltungsgericht im August 2004 seine bisherige Rechtsprechung hierzu geändert und geurteilt, dass türkische Staatsangehörige, die ein Aufenthaltsrecht aufgrund der EG-Assoziation besitzen, nur noch auf der Grundlage einer ausländerrechtlichen Ermessens- und damit auch Einzelfallentscheidung und eben nicht mehr in der Regel immer abgeschoben werden dürfen. Es erreichten uns in der Folge jedoch Briefe von ausländischen Inhaftierten, bei denen sich die Ausländerbehörden nach wie vor auf die Regelausweisung berufen. Hiergegen sind Klagen anhängig. Die Betroffenen versprechen sich von dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes ziemlich viel, uns scheint dagegen eine gewisse Skepsis angebracht. Ermessensentscheidung bedeutet, dass die Behörde bei der Entscheidung über eine Ausweisung neben der Schwere des Verstoßes auch schutzwürdige Belange des Betroffenen und seiner Familie in die Überlegungen mit einbeziehen muss. Die Entscheidung kann aber mit entsprechender Argumentation immer lauten, dass auch nach Abwägung der verschiedenen Belange die Ausweisung verfügt wird.

IV. Mit großen und kleinen Beispielen in immer neuer Folge könnte man lange fortfahren, was ich an dieser Stelle nicht tun will. Ich werde auch versuchen, mich von der nicht endenden Welle nicht überrollen zu lassen und neben der Beantwortung der einzelnen Briefe auch immer mal wieder ein geeignetes Thema in den Komitee-Informationen oder an sonst geeigneter Stelle herauszustellen.

Sonja Vack

Gefangenentransporte in Deutschland

Folgenden Text erhielten wir mit der Bitte um Veröffentlichung von einem Gefangenen aus Thüringen zugesandt. Der Autor ist uns bekannt. Der Text, den wir redaktionell für diese INFORMATIONEN stark gekürzt haben, kann als Kopie im vollständigen Wortlaut im Komitee-Sekretariat in Köln angefordert werden.

Tagtäglich werden kreuz und quer durch die gesamte Bundesrepublik Gefangenentransporte durchgeführt. Unter unvorstellbaren Bedingungen ...

Der Transport von Gefangenen kann differenzierte Gründe haben. Sei es die Anhörung beim Haftrichter, die Teilnahme an einem Gerichtsprozess, eine Besuchszusammenführung oder die Verlegung aus so genannten vollzugsorganisatorischen Gründen. (...)

Dem Verfasser sind nur die Fahrzeuge in Thüringen bekannt, so dass er seine Erfahrungen auch nur aus diesen schildern kann. So sind unter anderem Transporter in Gebrauch, in denen es neben zwei mobilen Einzelzellen gewöhnlich auch eine Zelle für vier Personen gibt. Anschnallgurte sucht man in den etwas älteren Modellen vergebens, der Gefangene darf – meist an Händen und Füßen gefesselt – „großzügig“ auf einer parkbankähnlichen Sitzfläche Platz nehmen und dann mit wahrer Körperbeherrschung und aller Kraft versuchen, dem Fahrverhalten des Transporters oder den jeweiligen Künsten des Steuermanns durch gekonntes Ab- und Gegenstützen zu trotzen. Mit gefesselten Extremitäten, wie

bereits erwähnt. (...)

Während der Fahrt kann das lebende Transportgut nahezu keinen Blick der Außenwelt widmen, da ausschließlich zwei kleine, sehr schmale Sichtschlitze vorhanden sind, welche in einigen Fahrzeugen zusätzlich mit Lochgittern versehen wurden (...). Übrigens sind Zwischenstopps, zum Beispiel der Gang auf eine Toilette, nicht möglich, so

nicht annähernd aus – horrende Temperaturen herrschen. (...)

Eine Fahrt von Aachen nach Dresden schlägt durchschnittlich mit 15 Tagen zu Buche, weil der Häftling zwischenzeitlich als „Durchgangsgefangener“ in verschiedenen Justizvollzugsanstalten verweilen und in der Logik nicht nachvollziehbare Umwege in Kauf nehmen muss. Untergebracht wird



Gefangenentransporter © Mit Sicherheit, JVA Wuppertal

dass der Gefangene sich selbst beim menschlichsten Problem allein überlassen bleibt. (...) Im Durchschnitt bietet ein solcher Bus Platz für 27 Gefangene. Zum Teil in Einzelkabinen gepfercht (oft nur einen halben Quadratmeter groß; zum Ausblick steht in den meisten Fällen nur ein winziger Sehschlitz zur Verfügung; als Luftzufuhr dient eine Belüftung, die entweder kalte oder warme Luft in den einer überdimensionalen verschließ- und verriegelbaren Sparsbüchse ähnlichen Raum leitet. Gerade in den Sommermonaten bewegt sich eine derartige Beförderung im Bereich des Unerträglichen, da in den Bussen – die vorhandene Belüftung reicht

der Gefangene während dieses Zeitraumes in so genannten Termin-, Zugangs- bzw. Durchgangszellen, welche meist spartanisch ausgestattet und stark verschmutzt sind. (...) Während der Zeit einer derartigen Rundreise wird der Betroffene zu einer nicht existenten Person, weil er keinen Besuch empfangen kann, auch nicht von seinem Verteidiger, er in der Regel keine Post erhält, auch Telefonate sind ihm verwehrt ...

Aus der Komitee-Projektgruppe Haftbedingungen

Nachträgliche Sicherungsverwahrung

Einen Schwerpunkt unserer Arbeit bildet gegenwärtig die Auseinandersetzung mit der neu eingeführten Nachträglichen Sicherungsverwahrung (NSV). Nach unserer Bewertung ist diese Form der Haft grundgesetzwidrig, da gegen das Verbot der Doppelbestrafung und gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen wird. Glücklicherweise haben in einigen ersten Fällen, die höchstrichterlich geprüft wurden, die Obergerichte strenge Maßstäbe angemahnt und in den meisten zur Frage stehenden Haftanordnungen eine erneute Überprüfung gefordert. Dennoch hängt diese Strafform (die ja eigentlich keine Strafe, sondern eben „nur“ Sicherungshaft sein soll) wie ein Damoklesschwert über allen Gefangenen mit längeren Verbüßungszeiten. In einigen Anstalten ist die regelmäßige Überprüfung der möglichen Anordnung der NSV sogar – u.E. rechtswidrig – in die Formblätter zur Vollzugsplanung aufgenommen worden. Die mögliche Verhängung einer NSV nach Ende der dem Urteil gemäßen Straftat verunsichert die Gefangenen sehr und kann als zusätzliches Disziplinierungsmittel missbraucht werden. Aktuell versuchen wir

durch Anfragen bei den Landesjustizministerien genauere Zahlen zu den bisherigen Verhängungen von NSV zu erkunden.

Wird Strafvollzug Ländersache?

Wenn es nach den Ergebnissen der Föderalismuskommission geht, die nur vorerst unter der alten Regierung gescheitert war, soll der Strafvollzug künftig in die Kompetenz der einzelnen Bundesländer gelegt werden. Fachleute und mit Gefangenenvollzug befasste Verbände haben dagegen massiv protestiert. Ein „Wettlauf der Schabigkeiten“ der Länder in der Vollzugsgestaltung wird befürchtet. Noch stärker wird dann auf Kostensenkung, mediale Paniken und wahltaktische Erwägungen Rücksicht genommen werden. In einzelnen Ländern sind solche Tendenzen schon sichtbar. Niedersachsen will das Recht auf Einzelunterbringung abschaffen; sozialtherapeutische Anstalten werden geschlossen; der offene Vollzug wird vom Regel- zum Ausnahmenvollzug usw. Das Grundprinzip der Resozialisierung, dem sich der Gesetzgeber mit dem Strafvollzugsgesetz von 1977 verpflichtet hatte, scheint zugunsten eines Verwahrvollzuges geopfert zu werden. Gefangene haben derzeit kaum eine Lobby in der Gesellschaft, so dass

die Umsetzungen von Vollzugsverschärfungen praktisch auf keinerlei öffentlichen Widerspruch stoßen. Um so wichtiger ist es, dass das Komitee, das von Anfang an die Arbeit für Gefangene als Schwerpunkt gewählt hat, diese Probleme und Entwicklungen skandalisiert. Denn mit wirklichem Opferschutz und Opferhilfe, die oft als Argumente herhal-

ten müssen, haben solche Tendenzen nichts zu tun.

Angriff auf die Lockerungen

Mit diesem Titel überschrieben Johannes Feest und Wolfgang Leisting einen Aufsatz in der Zeitschrift für Strafvollzug (2/2005), in dem sie scharf kritisieren, dass die bundesgesetzlichen Zielsetzungen im Bereich Vollzugslockerungen/offener Vollzug durch die Praxis der Vollzugsverwaltungen massiv unterlaufen werden, zum Teil durch länderspezifisch eingeführte Verwaltungsvorschriften sogar korrigiert werden. Überall ist ein Rückgang bei Lockerungen wie Ausgang, Beurlaubung, offener Vollzug und Freigang festzustellen. Der erfolgreiche Vollzug solcher Maßnahmen ist jedoch regelmäßige Voraussetzung für eine Entlassung, insbesondere für die normalerweise vorgesehenen 2/3-Entlassungen. In einem konkreten Fall setzt sich das Komitee für einen Gefangenen ein, der von dieser Praxis betroffen ist. Ein Gefangener in Hessen hatte eine lebenslange Freiheitsstrafe 18 Jahre lang verbüßt, wurde danach jedoch wieder straffällig (erpresserischer Raub) und bekam erneut 12 Jahre Haftstrafe. Nach 8 Jahren (2002) waren 2/3 dieser Strafe verbüßt; sein Mittäter wurde damals entlassen. Dem Betroffenen werden bis heute keine Lockerungen und kein offener Vollzug gewährt, obwohl ein von der Justizvollzugsanstalt in Auftrag gegebenes psychiatrisches Gutachten von 2004 genau dies als heute gebotene Konsequenz forderte. Die Vollzugsanstalt jedoch verweigert diese Konsequenzen mit fadenscheinigen Argumentationen, bzw. willkürlichen Mutmaßungen. Das Komitee hat an den entsprechenden Unterausschuss Strafvollzug im Hessischen Landtag appelliert. Diesen und andere „Fälle“ menschlicher Schicksale hinter Gittern werden wir weiter begleiten.

Martin Singe



© Agro Kamberi; Aufschluss, Dezember 2005, JVA Charlottenburg